

**Ministerratsbeschluss betreffend Gewalt in der Gesellschaft, Gewalt in der Familie
Kindesmisshandlung, Sexueller Kindesmissbrauch Gewalt gegen Frauen, Gewalt
unter Jugendlichen, Gewalt in den Medien**

„Bundesminister für Umwelt,
Jugend und Familie
Zl. 41 1045/10-IV/1/97

Bundesministerin für
Frauenangelegenheiten
und Verbraucherschutz

Bundesministerin für
Unterricht und kulturelle
Angelegenheiten

Bundesminister für Inneres

Bundesminister für Justiz

Betreff:

Gewalt in der Gesellschaft, Gewalt in der Familie
Kindesmisshandlung, Sexueller Kindesmissbrauch
Gewalt gegen Frauen, Gewalt unter Jugendlichen
Gewalt in den Medien

BESCHLUSS DES MINISTERRATES

PRÄAMBEL

Gewalt, vor allem die gegen Frauen und Kinder gerichtete Gewalt, aber auch die gegen behinderte und ältere Menschen, ist ein brennendes gesellschaftliches Problem. Frauen und Kinder, behinderte und ältere Menschen aller sozialen Schichten und jeden Alters können, unterschiedslos ob am Land oder in der Stadt, von gegen sie gerichteter Gewalt betroffen sein. Obwohl die Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Kinder seit geraumer Zeit einen politischen Schwerpunkt der sachlich zuständigen Mitglieder der Bundesregierung darstellt, ist Gewalt in unserer Gesellschaft weiterhin ein verbreitetes Phänomen und verlangt ein nachhaltiges und entschiedenes Vorgehen aller maßgeblichen Kräfte.

Der Gewalt gegen Frauen - ein nach unserer Auffassung intolerabler Ausdruck von Macht im Verhältnis der Geschlechter zueinander - muss, neben allen notwendigen konkreten Maßnahmen zur unmittelbaren Bekämpfung der Gewalt, durch den Abbau bestehender Diskriminierungen von Frauen generell verstärkt entgegengewirkt werden. Wo soziale und ökonomische Abhängigkeiten zu Gewaltbeziehungen, und überkommene Norm- und Rollenbildvorstellungen dazu führen, dass Gewalt im privaten Bereich von manchen noch als "Kavaliersdelikt" angesehen wird, ist es Aufgabe der politisch Verantwortlichen dem nachdrücklich entgegenzuwirken.

Darüber hinaus ist dem absoluten Gewaltverbot als tragendem Prinzip im Verhältnis von Erziehungsberechtigten, Lehrern, Erziehern und Arbeitgebern gegenüber den in ihrer Obhut stehenden Kindern und Jugendlichen verstärkt Beachtung zu verschaffen. Nachdem die Anwendung von Gewalt gegen Kinder und die Zufügung körperlichen und seelischen Leides als Mittel der Kindererziehung seit dem Jahr 1989 ausdrücklich untersagt ist, können weder Eltern noch sonstige Erziehungspersonen eine solche körperliche Misshandlung von Kindern als Mittel zur Kindererziehung rechtfertigen.

Durch gezielte Förderung von Jugendprojekten mit gewaltpräventiver Ausrichtung ist der Gewalt von und unter Jugendlichen entgegenzuwirken.

Zur Realisierung des Schutzes der körperlichen Sicherheit im familiären Bereich wurden durch das am 1.5.1997 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz (BGBl. 759/1996) neue Strukturen geschaffen, wonach vor allem die Kooperation zwischen den Gerichten und den Sicherheitsbehörden bei Gewaltvorkommnissen in der Familie verbessert und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zusätzliche Befugnisse zum Einschreiten bei Gewalt in der Familie übertragen wurden. Dieses Gesetzesinstrument ist das Ergebnis des gemein-

samen Vortrages an den Ministerrat betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt in der Familie, welchen die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten, der Bundesminister für Justiz, der Bundesminister für Inneres und die (damalige) Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie am 28.6.1994 mit dem Ziel eingebracht hatten, den Anspruch von Menschen auf Schutz vor dem weit verbreiteten und in verschiedenen Ausprägungen auftretenden Phänomen der Gewalt in der Familie zu verwirklichen.

Flankierend zu den gesetzgeberischen Maßnahmen wurden große Anstrengungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit unternommen: So ist es etwa in mehr als zwei Jahrzehnten Aufklärungsarbeit in erster Linie durch die Frauenbewegung und durch eine engagierte Frauenpolitik gelungen, ein öffentliches Bewusstsein zur Problematik der Gewalt gegen Frauen zu schaffen. Darüber hinaus stellen die Ende 1992 gestartete Anti-Gewalt-Kampagne der Bundesregierung, die Gründung der "Plattform gegen die Gewalt in der Familie" durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie und die Parlamentarische Enquete „Gewalt in der Familie“, sowie die Enquete „Frauen und Recht“, deutliche Bekenntnisse der politisch Verantwortlichen gegen Gewalt in der Gesellschaft dar. In Erinnerung gerufen wird schließlich, dass die internationale Staatengemeinschaft bei der Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking ein entschiedenes Bekenntnis zur Bekämpfung der gegen Frauen gerichteten Gewalt abgegeben hat.

Und nicht zuletzt hat die vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie) betriebene intensive Behandlung des „UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes“ (E 156 NR-XVIII. GP.) zu einem sozialpolitischen Bewusstsein und zu einem neuen Verständnis des Schutzbedarfes und des rechtlichen Anspruches von Kindern auf Schutz gegen die mannigfachen Formen von Gewalt geführt.

Es gibt Anzeichen dafür, dass sich die anhaltende Diskussion des Gewaltthemas und die verstärkte Wahrnehmung der politischen Verantwortung für diese Problematik unter anderem in einer verstärkten Bereitschaft, Gewalttaten, die sich im privaten Bereich ereignet haben, zu melden oder bei den Behörden anzuzeigen, niedergeschlagen hat. Diese Zwischenbilanz ist Anlass und Grund genug, in der Öffentlichkeit weiterhin mit Nachdruck auf das anhaltende Gewaltproblem in unserer Gesellschaft und auf die zunehmende Bereitschaft und Entschiedenheit der Behörden, auf solche Anzeigen angemessen zu reagieren, hinzuweisen.

Ereignisse aus der jüngeren Vergangenheit zeigen allerdings nur allzu deutlich, wie unvollkommen die bestehenden Instrumentarien trotz der erzielten Fortschritte im Kampf gegen Gewalt sind und welcher Handlungsbedarf auf den unterschiedlichen Ebenen weiterhin vorhanden ist.

Ausgehend von der fortdauernd virulenten Problematik führen die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie eine Medienoffensive zur Sensibilisierung für das Thema Gewalt gegen Kinder durch, wie vom Nationalrat mit der EntschlieÙung E-22 NR/XX. GP verlangt.

Im selben Sinn begrüÙten die LandesfamilienreferentInnen auf ihrer Konferenz vom 23.5.1997 die aktuellen Maßnahmen gegen die Gewalt in der Familie, insbesondere das neue Gewaltschutzgesetz, und forderten weitere Aktivitäten zur Prävention und Bewusstseinsbildung in Koordination mit den Ländern.

Das Phänomen „Gewalt“ muss, um in seiner gesamten Dimension erkannt zu werden, in einer Informationsgesellschaft wie der unseren auch im Zusammenhang mit den neuen Informationstechnologien und der alltäglichen medialen Darstellung von Gewalt betrachtet werden. Die staatliche Verantwortlichkeit in diesem Bereich drückt sich in den verschiedenen medienspezifischen Gesetzen sowie in den Jugendschutzbestimmungen der Länder in mannigfacher Weise aus. Da die technische Entwicklung der jüngsten Zeit bis vor kurzem

ungeahnte neue Möglichkeiten der medialen Verbreitung von Informationen aller Art hervor- gebracht hat, ist eine Überprüfung und Ergänzung der bestehenden Präventions- und Kontrollinstrumente durch entsprechende neuartige Ansätze erforderlich, um der gewalt- fördernden Darstellung und der Verharmlosung von Gewalt unter Achtung der verfassungs- gesetzlich verankerten Meinungs- und Pressefreiheit in angemessener Weise zu begegnen.

Nachdem die Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Kinder wie auch gegen andere Personengruppen, wie etwa behinderte oder ältere Menschen, für die zuständigen Bundes- ministerInnen seit geraumer Zeit zu Arbeitsschwerpunkten gezählt hat, soll dieses politische Bekenntnis durch die weitere Initiierung von Maßnahmen sowie die Unterstützung von Projekten zur Prävention vor und zur Eindämmung von Gewalt fortgesetzt werden. Da sich Gewalt in den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Zusammenhängen und Formen zeigt, wird neben den verschiedenen ressortspezifischen Maßnahmen die Zusammenarbeit der mitbetroffenen Ressorts, die in der Vergangenheit bereits zu konstruktiven Ergebnissen geführt hat, ausgeweitet und die Einbeziehung der mit dieser Thematik befassten nichtbehördlichen Stellen und NGO's - deren Bedeutung sich die Bundesregierung bewusst ist - weiter verstärkt werden.

Aus den dargelegten Gründen und Erwägungen unternimmt es die Bundesregierung, der Gewalt in der Gesellschaft mit dem folgenden, akkordierten Bündel an präventiv-wirkenden, interventionistischen, rehabilitativen, therapeutischen sowie öffentlichkeitsbezogenen Maß- nahmen entgegenzuwirken.

Zugleich werden die Länder, Städte und Gemeinden aufgerufen, diese Bestrebungen im Rahmen ihrer jeweiligen Wirkungsbereiche umzusetzen.

OPFERSCHUTZ

1. Der Aspekt des Opferschutzes - insb. wenn es um sexuelle Gewalt gegen Kinder und Frauen geht - ist zu verstärken. Ergänzend zum bestehenden Interventionsinstru- mentarium des Gewaltschutzgesetzes ist daher die Einrichtung und der Ausbau von mit qualifiziertem Personal ausgestatteten Interventionsstellen voranzutreiben. Interventions- stellen sollen Opfer beraten und ihnen dabei helfen, behördliche Angebote in Anspruch zu nehmen, sowie das koordinierte Vorgehen der Sicherheits-, Justiz- und anderen Behörden sowie nichtbehördlichen Stellen - insbesondere durch deren laufende Infor- mation - unterstützen. Hierzu zählt auch die Begleitung von Opfern in Verfahren.
2. Gewaltexponierten minderjährigen Kindern wird die notwendige Soforthilfe und soziale Begleitung dadurch verstärkt gewährt, dass das System von Kinderschutz- und Krisen- zentren, (ambulanter) Kinder- und Jugendpsychologischer Beratung, Unterbringung bei Pflegeeltern, heilpädagogischen Wohngemeinschaften sowie Notschlafstellen bedarfs- gerecht ausgeweitet wird. Zum Zweck der Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen als Opfer seelischer, körperlicher, emotionaler, sozialer und sexueller Gewalt sind im erforderlichen Umfang Therapieplätze anzubieten.
3. Andere, auf den Umgang mit der Problematik der Gewalt in der Familie spezialisierte Einrichtungen (Frauen- und Familienberatungsstellen, Notrufe für vergewaltigte Frauen und Mädchen, Beratungsstellen für sexuell missbrauchte Mädchen und Buben) sollen allen Menschen, die deren Hilfe und Unterstützung in Anspruch nehmen wollen, in ganz Österreich zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus soll für einen bedarfsgerechten Ausbau von Frauenhäusern in allen Bundesländern gesorgt werden.
4. Mit E-22 NR/XX. GP vom 19.9.1996 hat der Nationalrat den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie um eheste Zuleitung einer Regierungsvorlage, durch die eine zen- trale Stelle für die Meldung von Verletzungen beim Jugendwohlfahrtsträger und die ent- sprechende datenschutzrechtliche Absicherung solcher Meldungen geschaffen werden soll, ersucht. In Entsprechung dieser EntschlieÙung wurde ein (allgemeines) Begut- achtungsverfahren zur Novellierung des JWG 1989 (§ 2a) eingeleitet. Mit diesem

parlamentarischen Handlungsauftrag soll eine Verbesserung des Schutzes von Kindern vor (wiederholten) Gewalthandlungen durch eine Intensivierung der Kooperation zwischen der öffentlichen Jugendwohlfahrt und solchen Institutionen/Personen, die auf Grund ihrer Berufsausübung fundierte Verdachtsmomente oder Kenntnis von Gewalt an Kindern erhalten, bewirkt werden.

5. Um Verletzungen und/oder körperlicher und psychischer Auffälligkeiten bei Kindern besser als Misshandlung erkennen zu können, wird ein Symptomkatalog zur systematischen Darstellung sozialer, psychischer und körperlicher Anzeichen, die auf Kindesmisshandlung, sexuellen Kindesmissbrauch oder Vernachlässigung hindeuten, vorbereitet („Anzeichen von Gewalt an Kindern erkennen!“). Dieser Katalog von Anzeichen von Gewalt an Kindern soll ÄrztInnen und sonstigem medizinischem Personal, aber auch anderen Berufsgruppen, die mit Kindern arbeiten, zur Verfügung gestellt werden.
6. Um dem grundlegenden und umfassenden Informationsbedarf von ÄrztInnen bezüglich familiärer Gewalt und allfälliger Interventionsmöglichkeiten zu entsprechen, wird ein Fortbildungscurriculum für ÄrztInnen entwickelt. Darin sollen unter anderem unmittelbare und nachhaltige, körperliche und psychische Folgeerscheinungen sowie Anzeichen von Gewalterfahrung ausführlich erläutert, sowie mögliche Interventionsmaßnahmen und deren zu erwartende Folgen für die Betroffenen und ihre Angehörigen aufgezeigt werden.
7. Die verschiedenen mit Opfern von Gewalt konfrontierten Berufsgruppen unterliegen unterschiedlichen Handlungsaufträgen (Verpflichtung zur Verschwiegenheit – Ermächtigung zur Anzeige - Verpflichtung zur Anzeigeerstattung). Um die bisweilen damit verbundene Unsicherheit im Spannungsfeld von Opferschutz und Vertrauensschutz zu verringern, wird die Möglichkeit der Optimierung der verschiedenen behördlichen und nichtbehördlichen Funktionen überprüft.
8. Überprüft werden soll, wieweit die Erstzugriffsmöglichkeiten bei sexuellem Kindesmissbrauch einer Verbesserung bedürfen.
9. a) Die Verwirklichung der gesetzgeberischen Intentionen zur möglichst schonenden Behandlung von Kindern als Opfer von (sexueller) Gewalt im Strafverfahren ist dahingehend zu überprüfen, ob dieses Ziel - insbesondere die Vermeidung wiederholter Vernehmungen - erreicht worden ist.
b) In der Berichterstattung über Gewalt sind die Intimsphäre und die Persönlichkeitsrechte der Opfer zu wahren.
10. Eine Prozessbegleitung für Kinder und deren Bezugspersonen im Strafverfahren zu deren juristischen, psychologischen und sozialen Betreuung soll im Rahmen eines Modellprojektes erprobt werden.

TÄTERARBEIT

11. Die „Täterarbeit“ hat durch die Entwicklung und Förderung von täterbezogenen Maßnahmen gegen Gewalttätigkeit (z.B. Formen der Gruppenarbeit, Anti-Gewalt-Training, Psychotherapie) sowie durch den Aufbau spezieller „Anti-Gewalt-Zentren“ zu erfolgen; dazu sind Konzepte und konkrete Modellprojekte zu Anti-Gewalt-Trainings für Täter sowie Konfliktrainingsprogramme für die zu Gewalttätigkeiten neigenden Personen unter Beiziehung von ExpertInnen und unter Berücksichtigung internationaler Erfahrungen zu entwickeln und zu fördern. Angestrebt wird ein intensiver Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den mit „Täterarbeit“ befassten Stellen und den Interventionsstellen.

SEXUALSTRAFRECHT, MENSCHENHANDEL, WAFFENRECHT

12. Die vom Bundesminister für Justiz eingesetzte Arbeitsgruppe zur Reform des Sexualstrafrechts wird im Rahmen der Reformbestrebungen
 - a) im Bereich des materiellen Strafrechts den besonderen Unwert von Straftaten gegen Kinder und Minderjährige gegen ihre geistige, seelische, körperliche und insbesondere sexuelle Integrität berücksichtigen (z.B. durch Überprüfung der Strafrelationen bei verschiedenen Formen von sexueller Gewalt an Kindern, bzw. durch eine von flankierenden Maßnahmen begleitete Verlängerung der Verjährungsfrist über das Erreichen der Volljährigkeit des Opfers hinaus);
 - b) im Bereich des Strafverfahrensrechts auf die besondere Schutzbedürftigkeit insbesondere von minderjährigen Opfern von Sexualdelikten Bedacht nehmen.
13. Menschenhandel, insbesondere der Handel mit Frauen und Kindern zu deren sexueller Ausbeutung, stellt einen massiven Verstoß gegen die Menschenrechte dar. Um diesem Phänomen entgegenzutreten, sind konkrete, spezifische Maßnahmen, wie Beratungsangebote, Opferschutzeinrichtungen und die Entwicklung von Programmen zum Schutz von durch Menschenhandel betroffenen Personen („Gefährdetenschutz“) zu ergreifen. Durch Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit gegen den Kinder- und Frauenhandel ist jede Form unmenschlicher Ausbeutung, vor allem die sexuelle Ausbeutung von Kindern, Jugendlichen und Frauen, mit Entschlossenheit zu bekämpfen. Bei all diesen Bestrebungen ist auf die besondere Situation der gegen Angehörige von Minderheiten, insbesondere gegen Migrantinnen, behinderte und ältere Menschen, gerichtete Gewalt ein besonderes Augenmerk zu richten.
14. Um den missbräuchlichen Gebrauch von Waffen gegen die körperliche Integrität von Menschen möglichst zu unterbinden,
 - a) sind die Verfolgungsmaßnahmen gegen den illegalen Waffenhandel zu intensivieren,
 - b) sind klare Regelungen über die ordnungsgemäße Verwahrung von Waffen zu schaffen und zu überwachen,
 - c) sind Personen, die bereits im Besitz einer waffenrechtlichen Urkunde sind, auf die sie treffenden Verwahrungspflichten hinzuweisen, wobei Verletzungen dieser Pflichten mangels Verlässlichkeit einen Entzug dieser Urkunden nach sich ziehen soll,
 - d) ist ein Nachweis darüber vorzusehen, dass der Erwerber einer Waffe den Umgang mit dieser Waffe entsprechend belehrt bzw. geschult wurde.

SCHULUNG UND FORSCHUNG

15. Zur Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz, zur Prävention von Beziehungsschwierigkeiten und Entwicklungsstörungen, besonders aber für primäre Maßnahmen gegen jede Form der Gewalt an Kindern, sind Methoden und Modelle zur gewaltfreien Erziehung im Bereich der „Elternbildung“ verstärkt zu fördern.
16. Die besonderen Schulungen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der StaatsanwältInnen sowie der Straf- und FamilienrichterInnen im Bereich der Gewalt in der Familie sind zu intensivieren und die berufsspezifische Fortbildung für die anderen mit Opfern von Gewalt (im familiären Bereich) befassten Berufsgruppen, wie insbesondere LehrerInnen, SozialarbeiterInnen, KindergärtnerInnen, TherapeutInnen, Freizeit- und SozialpädagogInnen auszubauen. Angestrebt wird die Einbeziehung einer spezifischen Schulung zum Thema „Gewalt im privaten Bereich“ in die einschlägigen Grund.
17. Im Bereich der Bundespolizeidirektionen und der Landesgendarmeriekommanden soll eine spezialisierte Funktion zur Bearbeitung familiärer Gewalt (außer Erstintervention) geschaffen werden.
Forschungsvorhaben zu den folgenden Bereichen werden in Angriff genommen:
18. a) Die Auswirkungen des „Gesetzes zum Schutz vor Gewalt in der Familie“ werden mit den Methoden der empirischen Sozialforschung evaluiert.
b) Die Ursachen und Hintergründe von Gewalt allgemein und von sexueller Gewalt sowie von den unterschiedlichen Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern, Jugendlichen

und Frauen sollen wissenschaftlich eingehend untersucht werden.

c) Zu untersuchen und durch internationale Erfahrungen zu verifizieren / falsifizieren ist der Umgang mit Tätern und mit zu Gewalttätigkeit neigenden Personen.

SENSIBILISIERUNG UND VERNETZUNG

19. Die Öffentlichkeit ist für die Gewaltthematik weiter zu sensibilisieren. Durch Anti-Gewalt-Informationskampagnen soll Gewalt jeglicher Art von der Öffentlichkeit geächtet werden; die Schulbehörden werden in ihrem Zuständigkeitsbereich Wege zum gewaltfreien Umgang mit Konflikten aufzeigen, von den Jugendwohlfahrtsträgern werden die Leistungen der Kinder- und Jugendpsychologischen Beratungsdienste verstärkt bekannt gemacht.
20. Zum Zwecke einer verstärkt akkordierten Vorgangsweise soll unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen und Initiativen (wie z.B. „Plattform gegen die Gewalt in der Familie“, Präventionsbeirat, „Gegen Gewalt Handeln“ u.a.) die Vernetzung in der Zusammenarbeit der mit der Prävention, Intervention und Postvention von Gewalt befassten behördlichen und nichtbehördlichen Stellen - unter Berücksichtigung der Europäischen Integration, der Länder und Gemeinden - intensiviert werden.

GEWALT IN DEN MEDIEN

Um der Gewalt in den Medien wirksam zu begegnen,

21. a) ist die Förderung von gewaltfreien und (pädagogisch) wertvollen Computer- und Videospiele zu forcieren („Positivprädikatisierung“);
b) sind die gesetzlichen Mittel zur Einschränkung der Verbreitung von gewalttätigen und zu Gewalt auffordernden Darstellungen, Texten und Spielen in Massenmedien, bei Video- und Computerspielen auszuschöpfen und erforderlichenfalls auszubauen;
c) sind die Angebote, die einen betreuten und kritischen Umgang (z.B. Internetzugang im Jugendzentrum) mit den neuen Medien ermöglichen, zu forcieren;
22. sind die freiwilligen Selbstkontrollinstrumentarien von Medienschaffenden, Produzenten, Händlern und Internet-Providern einschlägiger Produkte zu unterstützen sowie flankierende Maßnahmen in der Medienerziehung zu forcieren; insbesondere ist sicherzustellen, dass kindergeeigneten bzw. „jugendfreien“ Filmvorführungen keine für diese Personengruppe ungeeigneten oder gar schädlichen Filmvorspanne vorangehen;
23. ist darüber hinaus die freiwillige Selbstbeschränkung von Medienschaffenden, Produzenten und Distributoren von einschlägigen „Brutalmedien“ durch nationale und internationale Anstrengungen zu ergänzen, wie etwa die Einführung eines Rating-Systems und die Verpflichtung der Medientechnologie-Industrie zur Ausstattung von Empfangsgeräten mit Zugangssperren, „blocking“-Sperren oder mit dem so genannten „V-Chip“;
24. sind Initiativen zur Erarbeitung einer europäischen oder internationalen "Konvention zur Förderung der Medienkultur und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor schädlichen medialen Inhalten" vorzubereiten bzw. zu unterstützen;
25. wird auf nationaler Ebene durch geeignete Maßnahmen, erforderlichenfalls durch gesetzliche Regelungen, insbesondere darauf hingewirkt, dass die Internet-Provider dafür Sorge tragen, dass ihr Netz von schädlichen Inhalten, wie etwa „Kinderpornografie“, freigehalten wird; parallel wird ein Gleichschritt auf internationaler Ebene angestrebt; die beim Bundesministerium für Inneres eingerichtete Meldestelle zur Erfassung schädlicher Inhalte soll intensiv (auch in Schulen etc.) beworben werden.

Bei der Realisierung dieser Maßnahmen wird auf eine mit den Ländern, Städten und Gemeinden sowie mit internationalen Instanzen und NGO's abgestimmte Vorgangsweise geachtet.

Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz, die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle

Angelegenheiten, der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Justiz stellen
den

A n t r a g ,

die Bundesregierung möge diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Wien, am 30. 9. 1997

BARTENSTEIN

SCHLÖGL

PRAMMER

MICHALEK“

GEHRER